

BVGer D-1736/2021 vom 27. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1736_2021

FR: TAF D-1736/2021 du 27 avril 2021

IT: TAF D-1736/2021 del 27 aprile 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In der Beschwerde wird unter anderem gerügt, das SEM habe bei der Prüfung, ob die Beschwerdeführerin begründete Furcht vor Verfolgung habe, den - grundsätzlich nicht angezweifelten - Umstand ausgeklammert, dass sich ihr Vater, vor welchem sie sich fürchte, in Afghanistan aufhalte. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen.

E. 4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 26 - 33 VwVG) beinhaltet als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., 2019, Rz. 1 zu Art. 29, m.w.H., vgl. dazu auch BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt unter anderem, dass alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen und Entscheide zu begründen sind (vgl. Art. 32 sowie Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Behörde ist demnach verpflichtet, die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (vgl. BGE 136 II 165 E. 4.3). Ob das Vorgehen der Behörde im konkreten Fall den Anforderungen von Art. 32 VwVG genügt, lässt sich regelmässig nur anhand der Verfügungsbegründung beurteilen (vgl. Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., 2016, Art. 32 N21).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin im Rahmen der Darlegung ihrer Asylgründe unter anderem geltend gemacht, ihr Vater habe sie gegen ihren Willen verheiratet und ihren Bruder nach Syrien in den Krieg schicken wollen, worauf ihre Mutter mit ihr und ihrem Bruder zu einer Bekannten geflüchtet sei. Der Vater sei in der Folge nach Afghanistan deportiert worden und habe dort dem Onkel gegenüber gedroht, er werde sich an ihnen rächen und sie umbringen. Der Vater sei Mitglied einer bewaffneten Gruppierung, und er sowie seine drei Brüder seien sehr einflussreich.

E. 4.3

Das SEM äusserte keine konkreten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vorstehend erwähnten Asylvorbringen. Es verneinte jedoch deren Asylrelevanz, wobei es erwog, Vorbringen betreffend einen Drittstaat seien für die Frage der Flüchtlingseigenschaft nicht massgeblich, und sich ergänzend auf den Standpunkt stellte, es lägen keine Hinweise darauf vor, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin auch in Afghanistan zu einer Verfolgungssituation führen könnten (vgl. S. 4 der angefochtenen Verfügung). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Unter Annahme der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin wäre davon auszugehen, dass sich ihr Vater in Afghanistan aufhält und er den Umstand, dass sie sich durch ihre Flucht der bereits in die Wege geleiteten Heirat mit A. entzogen hat, als Verletzung seiner Ehre auffasst und sich an ihr rächen will. Es liegen demnach durchaus Hinweise darauf vor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der von ihr geschilderten Ereignisse auch in ihrem Heimatland Afghanistan einer Verfolgung ausgesetzt sein könnte. Die dargelegte Sachverhaltskonstellation ist - bei Wahrunterstellung - gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen; denn afghanische Frauen, welche sich einer bevorstehenden Zwangsehe widersetzen oder durch Flucht entziehen oder auf andere Weise die Familienehre verletzen, müssen in der Regel mit drastischen Konsequenzen bis hin zum Ehrenmord rechnen und erhalten aufgrund ihrer Eigenschaft als Frauen nicht denselben staatlichen Schutz, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer privater Gewalt rechnen können (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des BVGer E-2245/2017 vom 26. November 2019 E. 5, E-5543/2017 vom 7. Oktober 2019 E. 5 sowie das Referenzurteil D-3501/2019 vom 21. August 2019 E. 5.4). Bei dieser Sachlage hätte das SEM somit prüfen müssen, ob der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan von Seiten

ihres Vaters ernsthafte Nachteile drohen könnten und ob der afghanische Staat gegebenenfalls fähig und willig wäre, ihr Schutz zu gewähren. Diese Prüfung hat das SEM vorliegend unterlassen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das SEM seiner Pflicht, die vorgenannten rechtserheblichen Sachverhaltselemente sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und zu würdigen, in ungenügender Weise nachgekommen ist und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 5.1

Angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs führt dessen Verletzung grundsätzlich zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, unabhängig davon, ob die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre. Im Beschwerdeverfahren kann die Gehörsverletzung jedoch unter Umständen aus prozessökonomischen Gründen geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz über die volle Kognition verfügt, das Versäumte nachgeholt wird, die beschwerdeführende Person dazu Stellung nehmen kann und die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1 m.w.H.; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 548 ff., 645).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall ist eine Heilung der festgestellten Gehörsverletzung nicht in Betracht zu ziehen, da der Verfahrensmangel bedeutsam ist und der Beschwerdeführerin bei einer Heilung durch das Gericht und einem daraufhin allenfalls ergehenden abweisenden Entscheid ausserdem eine Instanz verlorenginge. Obwohl die Beschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), erscheint aus diesen Gründen eine Kassation der angefochtenen Verfügung angezeigt.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung im Asylpunkt und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wurde. Die angefochtene Verfügung ist demnach hinsichtlich der Dispositivziffern 1-3 aufzuheben, und die Sache ist zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)